GEORG-AUGUST-UNIVERSITÄT GÖTTINGEN

Aktuelle Stunde

Die Zukunft des Kindesunterhalts im Lichte gewandelter Betreuungsformen

Prof. Dr. Eva Schumann, Göttingen

1

GEORG-AUGUST-UNIVERSITÄT GÖTTINGEN

Quelle Abbildung: Neunter Familienbericht der Bundesregierung – Eltern sein in Deutschland, 2021

Auch „Trennungsfamilien“ sind divers!

Trennungsfamilien sind Familien, bei denen die rechtlichen Eltern eines Kindes getrennt leben und keine Paarbeziehung (mehr) haben.

Es ist davon auszugehen, dass ca. **30 % aller minderjährigen Kinder** in Deutschland getrenntlebende Eltern haben.

16 % aller minderjährigen Kinder leben bei einem **alleinerziehenden Elternteil**.

Vermutlich ca. **10-15 % aller minderjährigen Kinder** leben in einer **Stieffamilie**.

Strukturelle Diversität von Elternschaft

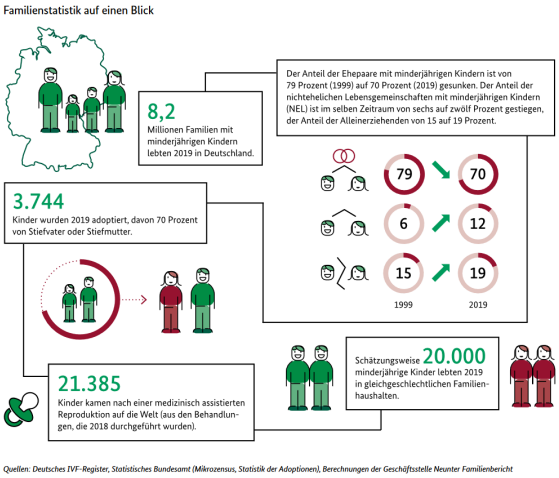

2

GEORG-AUGUST-UNIVERSITÄT GÖTTINGEN

Wie ist die finanzielle Lage von Kindern getrenntlebender Eltern?

- Mit einer **Trennung der Eltern** verdreifacht sich das **Armutsrisiko für ein Kind.**
- Bei den Familien, die **SGB II-Leistungen** beziehen, ist die **Zahl der Alleinerziehenden fünfmal so hoch** wie die Zahl der Paarfamilien, obwohl Alleinerziehende nicht ganz 20 % aller Familienformen ausmachen. Die Hälfte der Kinder Alleinerziehender ist armutsgefährdet.
- **Alleinerziehende Mütter** haben durchschnittlich eine **30-Stunden-Woche** und arbeiten damit ca. fünf Stunden pro Woche mehr als Mütter in Paarhaushalten.
- **75 % der Alleinerziehenden** geben an, dass ihre **Kinder Unterhaltsansprüche** haben. Nur 12 % der Alleinerziehenden haben eigene Unterhaltsansprüche.
- Nicht einmal die Hälfte aller anspruchsberechtigten Kinder Alleinerziehender erhält Barunterhalt regelmäßig und vollständig. Etwa **35 % der Kinder** erhalten **keinen Kindesunterhalt**; weitere **17 % der Kinder** erhalten den Unterhalt **nur teilweise und/oder unregelmäßig**.
- Fast **90 % aller barunterhaltspflichtigen Elternteile** sind **Väter**. Es gilt nach wie vor: „Einer zahlt, eine betreut."

Quelle: Allein- oder getrennterziehen – Lebenssituationen, Übergänge und Herausforderungen, Monitor Familienforschung Nr. 43, 2021

3

GEORG-AUGUST-UNIVERSITÄT GÖTTINGEN

Die große **Mehrheit der Trennungsfamilien** praktiziert das **Residenzmodell.** Der Anteil der Familien, die sich für das **Residenzmodell mit erweitertem Umgang** oder für eine **„geteilte Betreuung"** (mit asymmetrischer oder paritätischer Betreuung des Kindes) entscheiden, dürfte bei **15 bis 30 %** liegen.

Residenzmodell

Kind **wird von einem Elternteil ganz überwiegend betreut**; der andere Elternteil ist umgangsberechtigt und in der Regel allein barunterhaltspflichtig

Sonderfall: Residenzmodell mit erweitertem Umgang

geteilte Betreuung

sollte in der Regel angenommen werden:
(1) ab einer **Mitbetreuung von mind. 33 %**, wenn
(2) zusätzlich **beide Eltern Verantwortung** für das Kind **im Alltag übernehmen** und
(3) das **Kind** (außer beim Nestmodell) **bei beiden Eltern ein Zuhause** hat

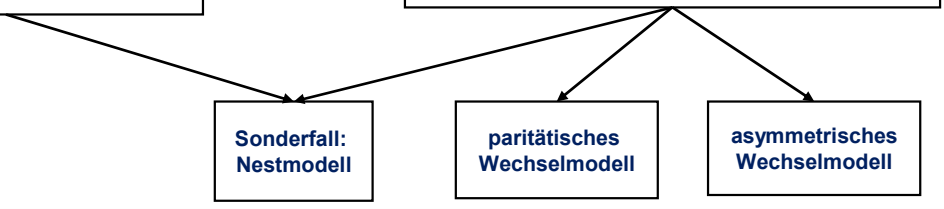

4

GEORG-AUGUST-UNIVERSITÄT GÖTTINGEN

Wo liegen die Unterschiede zwischen Residenzmodell und geteilter Betreuung?

Auch wenn die **Abgrenzung zwischen den beiden Betreuungsmodellen** im Einzelfall schwierig erscheinen mag, so gilt im Grundsatz doch folgendes:

- Beim **Residenzmodell** hat das Kind seinen **Lebensmittelpunkt bei einem Elternteil** und ist beim anderen zu Besuch.
- Bei der **geteilten Betreuung** wechselt das Kind zwischen **zwei Lebensmittelpunkten** hin und her.

Bei dieser Definition der geteilten Betreuung ist keine Mitbetreuungsquote beider Eltern von 50 % nötig, wenn beide Eltern (wenn auch in zeitlich unterschiedlichem Umfang) in derselben Art und Weise ihrer Elternverantwortung nachkommen, insbesondere **beide für das Kind im Alltag** (wie bei Fahrten zur Schule oder zum Musik-/Sportunterricht, bei der Hausaufgabenbetreuung, bei regelmäßigen Arztbesuchen usw.) **verantwortlich** sind und das **Kind bei beiden Eltern ein Zuhause hat**.

Sozialwissenschaftliche Studien und die **internationale Entwicklung** sprechen dafür, ab einer **Mitbetreuungsquote von ca. 30 % bis 35 %** bei Vorliegen der weiteren Kriterien von einer geteilten Betreuung auszugehen (Betreuungsanteile von 33,3 % zu 66,6 % entsprechen 122 zu 243 Tagen).

5

GEORG-AUGUST-UNIVERSITÄT GÖTTINGEN

Ist die gesetzliche Regelung zum Kindesunterhalt im Residenzmodell noch zeitgemäß?

- § 1606 III 2 BGB beruhte ursprünglich auf dem **Leitbild der Hausfrauenehe**; bis 1998 hatte die Norm folgenden Wortlaut: *Die Mutter erfüllt ihre Verpflichtung, zum Unterhalt eines minderjährigen […] Kindes beizutragen, in der Regel durch die Pflege und Erziehung des Kindes.*
- Trotz geschlechtsneutraler Formulierung geht die Norm bis heute vom **Ernährermodell mit klarer Rollenaufteilung** aus (Familienarbeit eines Elternteils / Erwerbstätigkeit des anderen Elternteils).
- Die Idee der **Gleichwertigkeit von Betreuungs- und Barunterhalt** ist zwar grundsätzlich richtig, berücksichtigt aber im Einzelfall nicht hinreichend, dass der Bedarf der Betreuung des Kindes stetig abnimmt, während der Barunterhalt stufenweise ansteigt.

  Passt die „Regel“ des § 1606 III 2 BGB bei älteren Minderjährigen (insbesondere Jugendlichen) oder bei Kindern in Ganztagsbetreuung?

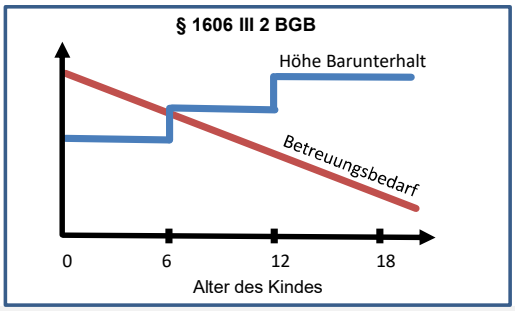

6

GEORG-AUGUST-UNIVERSITÄT GÖTTINGEN

Wie werden unterschiedliche Betreuungsmodelle im Kindesunterhaltsrecht abgebildet?

- Das **Kindesunterhaltsrecht des BGB** ist auf das **Residenzmodell** zugeschnitten (§ 1606 III 2, § 1612b I 1 Nr. 1, § 1629 II 2 BGB).
- Beim **paritätischen Wechselmodell gilt § 1606 III 1 BGB.** Nach der Rspr. des BGH müssen aber beide Eltern jeweils die Hälfte der Betreuung übernehmen. Passende Regelungen zum Kindergeld und zur Geltendmachung des Kindesunterhalts fehlen.
- **Asymmetrische Betreuungsmodelle** werden unterhaltsrechtlich als **Residenzmodell** (§ 1606 III 2 BGB) behandelt. Allein barunterhaltspflichtig ist der Elternteil mit dem geringeren Betreuungsanteil (und zwar auch dann, wenn dieser Elternteil beispielsweise 45 % der Betreuung übernimmt). Ein hoher Betreuungsanteil des barunterhaltspflichtigen Elternteils wird durch einen „Abschlag“ beim Barunterhalt berücksichtigt (Einstufung in eine niedrigere Einkommensgruppe nach der Düsseldorfer Tabelle).

GEORG-AUGUST-UNIVERSITÄT GÖTTINGEN

Welche Grundsätze sind im Kindesunterhaltsrecht zu beachten?

- Das von den Eltern praktizierte und dem Kindeswohl dienende Betreuungsmodell ist vom Unterhaltsrecht anzuerkennen, d.h. der Kindesunterhalt muss sich an diesem Betreuungs-modell ausrichten.
- Die Höhe des Kindesunterhalts bestimmt sich grundsätzlich nach den Einkommen beider Eltern (§ 1606 III 1 BGB). Beim Residenzmodell greift die „Ausnahme“ des § 1606 III 2 BGB, wonach nur ein Elternteil Barunterhalt zu leisten hat und der Unterhalt daher auf die Höhe zu begrenzen ist, die sich bei Zugrundelegung des Einkommens dieses Elternteils ergibt.
- Die Gleichwertigkeit von Betreuungs- und Barunterhalt (Gedanke des § 1606 III 2 BGB) ist auch bei der geteilten Betreuung zu beachten.

GEORG-AUGUST-UNIVERSITÄT GÖTTINGEN

Welche Optionen bestehen für die Berechnung des Kindesunterhalts bei einem asymmetrischen Wechselmodell?

1. bisherige Lösung: Modifizierung des Kindesunterhalts nach dem Residenzmodell (insbesondere Einstufung in eine niedrigere Einkommensgruppe)

aber: Die Barunterhaltspflicht nur eines Elternteils bildet insbesondere bei einer höheren Mitbetreuungsquote dieses Elternteils (z.B. von 40 %) den Umfang der Betreuung beider Elternteile nicht hinreichend unterhaltsrechtlich ab.

2. Wechsel von § 1606 III 2 BGB (Residenzmodell) zu § 1606 III 1 BGB (geteilte Betreuung) bei substanzieller Mitbetreuung:

- aus den bereinigten Nettoeinkommen beider Eltern ergibt sich der Bedarf des Kindes
- die Haftungsquote am Barunterhalt ist zwischen den Eltern anteilig nach ihren Erwerbs- und Vermögensverhältnissen aufzuteilen
- unterschiedliche Betreuungsquoten sollten ebenfalls berücksichtigt werden (wer mehr betreut soll entsprechend weniger Barunterhalt zahlen)

9

GEORG-AUGUST-UNIVERSITÄT GÖTTINGEN

Was ist bereits gesetzlich geregelt und was müsste geändert werden, um den Barunterhalt bei unterschiedlichen Betreuungsquoten fair aufzuteilen?

- Der Ermittlung des **Bedarfs** des Kindes nach der Düsseldorfer Tabelle sind die bereinigten Nettoeinkommen **beider Eltern** zugrunde zu legen.
- Bei einer geteilten Betreuung sollte sich die „Haftungsquote“ der Eltern für den Barunterhalt des Kindes nach den **jeweiligen Einkommen** der Eltern und den **jeweiligen Betreuungsanteilen** bestimmen.
- Der **Wechsel vom Residenzmodell zur Berechnungsmethode bei geteilter Betreuung** ist gesetzlich zu regeln. Hierzu muss keine bestimmte **Mitbetreuungsquote** (z.B. **Mitbetreuung von 33%** oder **35 %**) gesetzlich festgelegt werden, es bedarf aber einer Verständigung darüber, unter welchen Voraussetzungen eine geteilte Betreuung unterhaltsrechtlich anzuerkennen ist.

10

GEORG-AUGUST-UNIVERSITÄT GÖTTINGEN

Die geteilte Betreuung könnte in § 1606 III BGB *de lege ferenda* wie folgt abgebildet werden:

Mehrere gleich nahe Verwandte haften anteilig nach ihren Erwerbs- und Vermögensverhältnissen. Im Falle einer geteilten Betreuung eines minderjährigen Kindes ist auch der Umfang der Betreuung durch jeden Elternteil zu berücksichtigen. Der Elternteil, der ein minderjähriges Kind ganz überwiegend betreut, erfüllt seine Verpflichtung, zum Unterhalt des Kindes beizutragen, in der Regel durch die Pflege und die Erziehung des Kindes.

Was bedeutet dies für den Barunterhalt des Kindes?

Bei unterschiedlich hohen Einkommen und ggf. unterschiedlich hohen Betreuungsanteilen beider Eltern ist ein **Ausgleich zwischen den Haushalten** erforderlich. Das Kind hat, wenn sein Bedarf im Haushalt eines Elternteils nicht vollständig gedeckt ist, einen Anspruch auf Barunterhalt gegen den anderen Elternteil in Höhe der „noch nicht gedeckten Unterhaltsspitze“ (BGH FamRZ 2017, 437, 441).

Welche weiteren Gesetzesänderungen wären nötig?

§ 1629 II BGB sollte um eine **Vertretungsregelung für die Geltendmachung von Kindesunterhalt bei geteilter Betreuung** ergänzt werden. Bei der Regelung zum **Kindergeld** (§ 1612b I BGB) sollte die geteilte Betreuung ebenfalls berücksichtig werden.

11

GEORG-AUGUST-UNIVERSITÄT GÖTTINGEN

Wie ließen sich unterschiedliche Betreuungsquoten beim Barunterhalt berücksichtigen?

Stufenmodell (verschiedene Varianten denkbar):

Bsp: Bei einer Betreuung beider Eltern von 45 % bis 55 % wird der Kindesunterhalt nach dem paritätischen Wechselmodell berechnet; bei einer Mitbetreuung eines Elternteils von 35 % bis 45 % wird neben der „Haftungsquote“ nach § 1606 III 1 BGB eine Betreuungsquote von 40 : 60 % (bzw. 2 : 3) bei der Ermittlung des Barunterhalts vorgesehen.

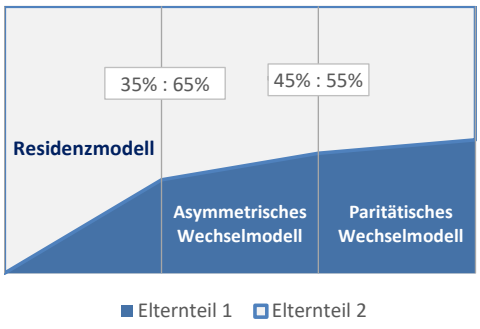

Lineares Modell (≈ Gutachten Schumann DJT 2018):

Die „Haftungsquote“ der Eltern für den Barunterhalt des Kindes wird ab 33 % (alt.: ab 30 % oder 35 %) nach den jeweiligen Einkommen und den jeweiligen Betreuungsanteilen der Eltern linear bestimmt.

Für beide Modelle könnte ein Unterhaltsrechner zur Verfügung gestellt werden, in den folgende Daten eingegeben werden:

- bereinigtes Nettoeinkommen jedes Elternteils
- Umfang der Betreuungsquote jedes Elternteils
- Anzahl und Alter der Kinder

12

GEORG-AUGUST-UNIVERSITÄT GÖTTINGEN

Was sind die Vor- und Nachteile der beiden Modelle?

	Lineares Modell	Stufenmodell
☺	➢ faire Berücksichtigung der Betreuungsanteile beider Eltern ➢ Anreiz zu stärkerer Betreuungsbeteiligung durch entsprechende Berücksichtigung beim Barunterhalt ➢ bei kleinen Einkommen zählt jeder Euro	➢ keine genaue Bestimmung der Betreuungs-anteile nötig ➢ größere Stabilität bei der Unterhaltshöhe im Falle von Änderungen bei den Betreuungs-anteilen der Eltern
☹	➢ Gefahr, dass sich die Unterhaltshöhe aufgrund von Änderungen bei den Einkommen oder Betreuungsanteilen der Eltern häufiger ändert (dies könnte aber durch eine Erheblichkeits-schwelle von z.B. 10 % für eine Änderung der auszugleichenden „Unterhaltsspitze“ aufge-fangen werden)	➢ fehlender Anreiz für eine höhere Betreuungs-beteiligung nach Erreichen einer Stufe